

„SVNH geprüft“ heisst:

- **Eignungsprüfung bestanden**
Eine therapeutische Tätigkeit verlangt nicht nur entsprechende Fachkenntnisse, sondern ebenso bestimmte persönliche Eigenschaften. Unsere Eignungsprüfung dient dazu, dies nach einheitlichen Kriterien abzuklären. Durch den unterschriebenen Verhaltenskodex bezeugt der Praktizierende dessen Einhaltung im Sinne der Ethik des SVNH.
- **Fachprüfung bestanden**
Eine Ausbildung bietet noch keine Gewähr, dass ein Verfahren richtig ausgeübt wird. Nur eine praktische Prüfung kann Klarheit schaffen. Der SVNH prüft praxisgerecht und zuverlässig nach Verfahren.
- **Prüfung von Klientenzeugnissen**
Es muss klar ersichtlich sein, dass eine bedeutende Besserung stattgefunden hat und die Heilmethode kompetent angewendet worden ist.
- **Obligatorische Weiterbildung**
Jedes SVNH geprüfte Aktivmitglied hat dem Verband jährlich seine Weiterbildung nachzuweisen.
- **Oblig. Berufshaftpflichtversicherung**
Ein weiterer Beitrag des SVNH zur Sicherheit der Patientinnen und Patienten.
- **SVNH-Qualitätssicherung**
Der SVNH überprüft laufend die Einhaltung aller Bestimmungen. Jedes praktizierende Aktivmitglied verpflichtet sich, jährlich 1 Person kostenlos zu behandeln, die zu Kontrollzwecken erscheinen kann und dies erst am Schluss bekannt gibt.

Die SVNH-Prüfung besteht aus 3 Teilen

1. Eignungsprüfung

Durch mindestens drei Personen der Prüfungskommission. Aus langjähriger Erfahrung sind wir der Überzeugung, dass die moralischen und ethischen Grundsätze eines Praktizierenden ebenso wichtig für den Erfolg ist wie das fachliche Können. Deshalb verlangt eine erfolgreiche therapeutische Tätigkeit nicht nur entsprechende Fachkenntnisse, sondern ebenso bestimmte persönliche Eigenschaften. Diese Prüfung dient dazu, wesentliche davon abzuklären.

2. Fachprüfung: Gleichwertigkeitsverfahren

Nach Verfahren durch mindestens 2 Verbandsexpertinnen und Verbandsexperten. Sie besteht in der Regel aus einem theoretischen Teil (Anatomie / Physiologie / Pathologie und Fachkenntnissen) und einem praktischen Teil (Behandlung von mindestens 2 Klienten). Die Anforderungen werden für jede Heilmethode einzeln festgelegt. Sie müssen sinnvoll und praxisgerecht sein. Der SVNH anerkennt Fachprüfungen anderer Organisationen, die seinen Richtlinien entsprechen.

3. Prüfung von 5 Klienten-Zeugnissen

Die im Sinne von Zeugen betrachtet werden und eine entsprechende Aussagekraft haben müssen.

Die SVNH-Qualitätssicherung nach der Prüfung

Nach Bestehen der 3-teiligen SVNH-Prüfung darf sich ein Aktivmitglied "SVNH geprüft" nennen. Mit dieser Bezeichnung übernimmt der Verband Verantwortung für die Qualitätssicherung. "SVNH geprüft..." darf deshalb nur während der Dauer der Mitgliedschaft verwendet werden und erlischt bei Austritt oder Ausschluss. Bei schweren Verstössen oder bei ungenügenden Leistungen kann die Bezeichnung ebenfalls entzogen werden.

Zudem hat jedes SVNH geprüfte Aktivmitglied jährlich mindestens 16 Stunden Weiterbildung nachzuweisen sowie den Nachweis zu erbringen, dass die Berufshaftpflichtversicherung für das Folgejahr einbezahlt wurde.